

Wichtige Möglichkeiten des Personalrats

Allgemeines Antragsrecht

Wenn der PR glaubt, dass eine Maßnahme gut für die Dienststelle und die Beschäftigten wäre, kann er sie beantragen. Genauso, wenn ihm jemand eine Anregung oder eine Beschwerde zukommen lässt und er (d.h.) das Gremium diese Meinung teilt.

Die Einhaltung von Vorschriften überwachen

Der PR hat dafür zu sorgen, dass Vorschriften, die zugunsten der Beschäftigten bestehen (Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen) auch eingehalten werden. – Eine Mammutaufgabe, nicht zuletzt sich dafür auf dem aktuellen Rechtsstand zu halten!

Monatsgespräch

Für den örtlichen Personalrat das entscheidende Medium: neben diversen Einzelgesprächen mit der DSt-Leitung hat das Gremium mindestens einmal im Monat das Recht und die Pflicht sich mit der oder dem DSt-Leiter(in) zusammzusetzen und über alles zu reden, was für die Dienststelle und die Beschäftigten wichtig ist.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Das zentrale Gebot für Dienststelle und PR! Es handelt sich nicht um eine „Empfehlung“, sondern um einen Rechtsgrundsatz im BayPVG. In der Zusammenarbeit sind deshalb Offenheit und Vertrauen gefragt und die Suche nach Kompromissen. Im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann die Dienststellenleitung den PR weit über alle konkreten Beteiligungsvorschriften hinaus einbinden.

Mitwirkung

Der Art. 76 BayPVG regelt abschließend, wenn der PR bei beabsichtigten Maßnahmen der Dienststelle „mitwirkt“. Das ist etwa bei der Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen in sozialen und persönlichen Fragen der Fall, bei der Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, aber auch bei der Verlängerung der Probezeit, Fragen der Fortbildung oder Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit in der Arbeit. Können sich Dienststelle und PR bei einer Mitwirkung nicht einigen, gibt es die Möglichkeit die nächst höhere Verwaltungsebene anzurufen.

Mitbestimmung

Die höchste Form der Beteiligung des PR. Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, kann die Dienststelle nur umsetzen, wenn der PR zugestimmt hat. Dem sind in vielen Fällen freilich rechtliche Grenzen gesetzt. Der Mitbestimmung unterliegen beispielweise Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Versagung von Nebentätigkeiten, Ablehnung von Teilzeitanträgen, die Regelung der Arbeitszeit, die Beurteilungsrichtlinien, die Einführung technischer Einrichtungen, mit denen Verhalten und Leistung der Beschäftigten überwacht werden kann, u.v.m..

Dienstvereinbarung

Dienstvereinbarungen sind zwischen Dienststelle und PR geschlossene Vereinbarungen, die nach dem BayPVG zu einem abgeschlossenen Kreis an Themen zulässig sind. Was hier geregelt wird, ist fortan geltendes Recht im Geltungsbereich der DV. Wichtige Dienstvereinbarungen sind etwa die über die Arbeitszeit an der jeweiligen Dienststelle, die DV zur Telearbeit, diverse DV zu Datenverarbeitung, die DV zur KLR, die DV zum Umgang mit personenbezogenen Daten etc..

Stufenverfahren

Wenn sich auf örtlicher Ebene (Dienststelle) DSt-Leitung und PR bei Fragen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegen, nicht einigen können, gibt es die Möglichkeit die nächst höhere Verwaltungsebene anzurufen. Dann kommt es dort in der zur Entscheidung stehenden Frage zu einem Verfahren zwischen beispielsweise der Mittelbehörde und dem Bezirkspersonalrat. Kommt es auch dort zu keiner Einigung kann die nächsthöhere Ebene angerufen werden, wo sich dann Ministerium und Hauptpersonalrat dazu auseinandersetzen. Gibt es auch dort keine Einigung, kann die Einigungsstelle angerufen werden.

Gruppenprinzip

Dass Beamte und Arbeitnehmer bei der Personalratswahl grundsätzlich jeweils nur Vertreter aus ihrem Kreis wählen können, liegt am Gruppenprinzip. Danach gibt es im PR eine Beamtengruppe und eine Arbeitnehmergruppe, die über die Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs ausschließlich selbst abstimmen. Nur über Angelegenheiten, die die Dienststelle in Gänze betreffen oder Beschäftigte beider Gruppen, entscheidet der ganze Personalrat!

Der ernste Wille zur Einigung

Die Dienststellenleitung und der Personalrat „haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.“ Dieser Leitgedanke des BayPVG ist in Art. 67 verankert.

Initiativrecht

Initiativ werden kann der PR immer. Wann eine Initiative in ein formales Verfahren mündet, regelt der Art. 70 a BayPVG. So kann der PR beispielsweise bei der Frage der Regelung von Arbeitszeitfragen initiativ werden oder zur Verhinderung von Dienstunfällen, er kann eine Höhergruppierung anstoßen, wenn dies rechtlich erforderlich ist, oder bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Erörterungsrecht

Angesichts des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es nicht denkbar, dass sich eine Seite einer beantragten Erörterung eines Themas verweigert. Verpflichtend im Gesetz genannt sind Erörterungen beim Mitwirkungsverfahren und der Vergabe von Elementen der Leistungsbezahlung z.B. Prämien). Beim Mitbestimmungsverfahren kann der PR eine Erörterung beantragen.

Anhörung

Der PR ist anzuhören bei der Aufstellung von Personalanforderungen im Rahmen der Erstellung des Staatshaushalts. Ebenso bei einer beabsichtigten fristlosen Entlassung eines Tarifbeschäftigten. Auch die Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Bayern bei ressortübergreifenden Regelungen erfolgt im Wege von Anhörungen.

PR + Gewerkschaft

Art. 2 BayPVG sieht vor, dass Dienststelle und PR mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen. Gewerkschaften haben darüber hinaus weitere konkrete Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz.

Anwesenheitsrecht

Das Recht zur Anwesenheit hat der PR bei mündlichen Prüfungen sowie bei Besichtigungen und Begehungen im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Das umfassende Werk zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ist im Walhalla-Verlag erschienen.

